

Prof. Dr. Florian Bien, Maître en Droit

Dr. Björn Christian Becker

Domerschulstr. 16

97070 Würzburg

Telefon: 0931 – 31 85488

bien@jura.uni-wuerzburg.de

bjoern.becker@jura.uni-wuerzburg.de

Im Sommersemester 2021 bieten wir ein

Studienarbeits- und Schwerpunktseminar

SPB 8 (StPO 2016) / EU-Recht

an zum Thema:

Sport und Wettbewerbsrecht

Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof im Fall „Meca-Medina“¹ aus dem Jahre 2006 rückte der Sportbereich in den Fokus des europäischen Kartellrechts. Darin hatte der Europäische Gerichtshof darüber zu entscheiden, ob die Anti-Doping-Regelungen u. a. des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) am Maßstab des Kartellverbots zu beurteilen sind. Die dogmatische Einordnung sowie die Reichweite der Entscheidung sind bis heute Gegenstand kontroverser Diskussionen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Kommerzialisierung publikumswirksamer Sportarten verwundert es kaum, dass der Europäische Gerichtshof sich in „Meca-Medina“ für die grundsätzliche Anwendbarkeit der europäischen Wettbewerbsregeln auf den Profisport ausgesprochen hat. Auch die Organisationstruktur des Profisports legt die Überprüfung am Maßstab des Kartellrechts nahe. Die einzelnen Sportclubs sind häufig in Verbänden organisiert, die sich ihre eigenen Regelwerke geben. Diese Regelwerke betreffen nicht nur die Spielregeln des jeweiligen sportlichen Wettkampfs als solchem, sondern auch wirtschaftlich sehr bedeutsame Bereiche wie etwa die Vermarktung von TV-Rechten, Werbung oder die Tätigkeitsmöglichkeiten dritter Akteure wie etwa Investoren oder Spielervermittler.

Andererseits spielt der Sport im Allgemeinen nach wie vor eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Dies wird nicht zuletzt auch durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anerkannt, nach dessen Artikel 165 die Union u.a. zur Förderung und Entwicklung der europäischen Dimension des Sports beiträgt. Dies kann in bestimmten Konstellationen zu einem Spannungsverhältnis mit dem Wettbewerbsrecht führen. Der Europäische Gerichtshof versucht dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, indem er die Anwendung des Wettbewerbsrechts an eine Art Verhältnismäßigkeitsprüfung knüpft (in der Literatur oft auch als „Drei-Stufen-Test“ bezeichnet).

¹ EuGH, Urteil v. 18.6.2006, C-519/04 P – Meca-Medina, ECLI:EU:C:2006:492.

Themen (u. a.)

I. Grundlagen

1. Anwendbarkeit des Europäischen Wettbewerbsrechts auf Doping-Regeln? – Das Urteil des EuGH im Fall David Meca-Medina u.a./Kommission (Urteil vom 18.7.2006 - C-519/04 P, EuZW 2006, 593)²
2. Die Abgrenzung des relevanten Marktes im Bereich des Sports³

II. Kartellverbot

3. Konzernprivileg v. Kartellverbot („Single Entity Defence“) – Die Entscheidung des US Supreme Court im Fall Amercian Needle v. NFL (Urteil v. 24.5.2010, 560 U. S. 181 (2010))
4. Zentralvermarktung der Fußballsenderechte durch die DFL und Alleinerwerbsverbot – Die Verpflichtungszusagenentscheidung des Bundeskartellamts vom 20.3.2020 (B6 – 28/19, BeckRS 2020, 19496)
5. Kartellrechtliche Zulässigkeit sportverbandlicher Regelungen zur Teilnahme an Speedskating-Wettbewerben – Das Urteil des EuG in Sachen ISU (Urt. v. 16.12.2020, T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610)

III. Marktmachtmissbrauch

6. Kollektive Marktbeherrschung und Marktmachtmissbrauch durch Sportverbände – Das Urteil des EuG in Sachen Piau (Urt. v. 26.1.2005 – T-193/2002, BeckRS 2005, 70081)
7. Marktmachtmissbrauch durch Verlangen der Unterwerfung unter eine Schiedsklausel? – Die Entscheidungen von OLG München und BGH in der causa Pechstein (Urteile vom 15.1.2015 – U 1110/14 Kart, NZKart 2015, 198 und vom 7.6.2016 - KZR 6/15, NJW 2016, 2266)
8. Sportverbandliche Verpflichtung für Athleten zum Verzicht auf die eigenen Verwertungsrechte⁴
9. Exklusivbindung als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung? – Das Verfahren der Europäischen Kommission gegen die FIA (Fédération internationale de l'Automobile)⁵

IV. Kartellverbot und Marktmachtmissbrauch

10. Die Vereinbarkeit der „50+1-Regel“ in der deutschen Fußball-Bundesliga mit Art. 101 und 102 AEUV
11. Fußballverbände vs. Spielervermittler – zur kartellrechtlichen Zulässigkeit von Einschränkungen der Tätigkeiten von Spielervermittlern durch Fußballverbände⁶

V. Fusionskontrolle

12. Die Übernahme von Fußballclubs durch Investoren – Die Freigabeentscheidung der Autorité de la concurrence im Fall OGC Nice (Entscheidung v. 21.8.2019 (19-DCC-160 – OGC Nice))

² Siehe auch schon die EuGH-Urteile Walrave und Donà (Herkunftsbeschränkung für eine Nationalmannschaft).

³ Siehe u. a. Bundeskartellamt, Beschl. v. 20.3.2020 – B6 – 28/19, BeckRS 2020, 1946 und Europäische Kommission v. 22.3.2006, COMP/38.173 – *Gemeinsame Vermarktung von Medienrechten der FA Premier League*.

⁴ Siehe u. a. BKartA, Beschluss v. 25.2.2019 – B 2 – 26/17, BeckRS 2019, 4347; dazu *Beisenherz*, NJOZ 2019, 1137

⁵ Mitteilung der Kommission v. 13.6.2001 (2001/C 169/03), COMP/35.163, COMP/36.638, COMP/36.776.

⁶ Siehe u. a. LG Frankfurt a. M., Urteil v. 24.10.2019, 2-03 O 517/18 – Fußballspiele-Vermittlung, NZKart 2020, 267.

Einführende Literatur:

- *Kling*, in: Kling/Thomas, Kartellrecht, 2016, 1. Teil: Europäisches Kartellrecht § 5 Rn. 232 ff.
- *Heermann*, Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports, WuW 2009, 394 ff. und 489 ff.
- *Scherzinger*, 50+1-Regel, Kooperationen und Informationsaustausch – mehr Kartellrecht für die Bundesliga?, NZKart 2020, 496
- *Kornbeck*, « Le geste sportif »: ein alternatives Unterscheidungsmerkmal zu den „besonderen Merkmalen“ des Sports nach Art. 165 AEUV?, EuZW 2017, 603

Teilnehmer:

Das Seminar richtet sich an Studierende des Schwerpunktbereichs Wettbewerb und Regulierung (SPB 8 StPrO 2016). Bei Wahl eines europarechtlich ausgerichteten Themas besteht zudem die Möglichkeit, einen Leistungsnachweis für das Begleit- oder Aufbaustudium im Europäischen Recht zu erwerben. Ebenfalls zur Teilnahme eingeladen sind Erasmus-Studenten.

Anmeldung:

Die Anmeldung für Studierende im Schwerpunktbereich erfolgt online vom **25.01.2021 – 28.01.2021**. Bitte beachten Sie die Hinweise dazu auf der Homepage der [Schwerpunktberatung](#).

Studierende des Begleit- und Aufbaustudiengangs Europäisches Recht, Nebenfachstudierende oder Studierende der Wirtschaftswissenschaften melden sich formlos per Email über den Lehrstuhl (l-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de) an.

Termine:

- Vorbesprechung: Montag, 8. Februar 2021, online über Zoom
- Bearbeitungszeit: Für Studierende der Schwerpunktbereiche gilt eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen. Der Zeitpunkt der Themenausgabe und damit der Beginn der Frist werden in Absprache mit den Teilnehmern individuell festgelegt.
- Zwischenbesprechung: Nach individueller Vereinbarung mit den Bearbeitern.
- Präsentationen: Blockveranstaltung am Freitag, 9. Juli 2021, ganztätig

Würzburg, im Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Florian Bien
gez. Dr. Björn Christian Becker